

## **Fragen und Antworten zur Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin (WOBFrau)**

### **§ 1 WOBFrau – Wahl und Bestellungsverfahren**

#### Was soll mit der WOBFrau geregelt werden?

Gemäß § 1 WOBFrau richten sich die Durchführung der Wahl der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin sowie das Bestellungsverfahren nach § 16 Absatz 1 und § 16a Absatz 1 bis 7 des Landesgleichstellungsgesetzes nach dieser Verordnung.

### **§ 2 WOBFrau – Vorbereitung der Wahl**

#### Wer ist für die Bestellung des Wahlvorstandes zuständig?

Gemäß § 2 Abs. 1 WOBFrau ist die Frauenvertreterin für die Bestellung des Wahlvorstandes zuständig. Die Frauenvertreterin bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit mindestens drei volljährige wahlberechtigte Dienstkräfte, die nicht für das Amt der Frauenvertreterin oder der Stellvertreterin kandidieren, als Wahlvorstand und eine von ihnen als Vorsitzende. Für den Fall, dass es in der Dienststelle keine Frauenvertreterin gibt oder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Frauenvertreterin noch kein Wahlvorstand besteht, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten eine Versammlung der wahlberechtigten weiblichen Dienstkräfte zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Diese Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin. Diese und der Wahlvorstand werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### Findet die Wahl der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin zeitgleich mit der Personalratswahl statt?

Die regelmäßige Wahl der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin gemäß § 2 Abs. 5 WOBFrau soll zeitgleich mit der regelmäßigen Personalratswahl durchgeführt werden. Diese "Soll-Vorschrift" ist eine gesetzliche Bestimmung, die ein Tun oder Unterlassen für den Regelfall vorschreibt. Hiervon kann nur unter besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Ein solcher Fall wäre ein Wahltermin nach Ablauf der Amtszeit der Frauenvertreterin, was vorübergehend eine frauenvertretungslose Zeit zur Folge hätte. Sofern es andere schwerwiegende Gründe gegen einen gemeinsamen Termin geben sollte, wären diese zunächst nachvollziehbar darzulegen, damit geprüft werden kann, ob sie einen Ausnahmefall rechtfertigen.

#### Darf eine Wahlhelferin für das Amt der Frauenvertreterin kandidieren?

Ja, lediglich die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von einer Kandidatur ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 WOBFrau).

#### Dürfen Auszubildende Mitglied des Wahlvorstandes werden und auch die Aufgabe der Vorsitzenden des Wahlvorstandes übernehmen?

Auszubildende können zum Wahlvorstand und auch zur Vorsitzenden des Wahlvorstandes von der Frauenvertreterin bestellt werden, wenn sie volljährig wahlberechtigte Dienstkräfte sind. Wahlberechtigt sind nach § 16a Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle.

Kann die amtierende Frauenvertreterin oder die amtierende stellvertretende Frauenvertreterin zum Wahlvorstand bestellt werden?

Die amtierende Frauenvertreterin sowie die Stellvertreterin können nicht als Wahlvorstand bestellt werden, unabhängig davon, ob sie wieder kandidieren oder nicht. Das LGG geht von der Trennung des Amtes der Frauenvertreterin und des Wahlvorstandes aus, um jegliche Einflussnahme auf die Wahl zu verhindern und rechtssichere Wahlen zu gewährleisten. Da Wahlhelferinnen nur unterstützende Funktionen bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung ausüben und damit keinen maßgeblichen Einfluss auf das gesamte Wahlverfahren haben, ist es rechtlich zulässig, wenn die amtierende Frauenvertreterin vom Wahlvorstand zur Wahlhelferin bestellt wird. Dies gilt auch für die stellvertretende Frauenvertreterin.

### **§ 3 WOBFrau – Wahlvorstand**

Wer bereitet die Wahl vor und führt sie durch?

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann zu seiner Unterstützung wahlberechtigte Dienstkräfte als Wahlhelferinnen bestellen. Die Bestellung teilt er der Dienststelle mit (§ 3 Abs. 1 WOBFrau).

Handelt es sich bei den Kosten für Wahlvorstandsschulungen um persönliche Kosten, die nicht von der Dienststelle zu tragen sind?

Die Kosten für erforderliche Schulungen von Wahlvorständen für die Wahl der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin sind von den Dienststellen zu übernehmen. Denn ein Mitglied eines Wahlvorstands ohne ausreichende Kenntnisse über das Wahlverfahren ist nicht in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene Wahl ordnungsgemäß durchzuführen.

Was sind die Aufgaben des Wahlvorstandes?

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind in den §§ 3, 4, 5 und 6 WOBFrau geregelt.

Gilt die Zeit der Arbeit in der Funktion als Wahlvorstand als reguläre Dienstzeit?

Ja, aber dienstliche Belange sind zu berücksichtigen.

Woher bekomme ich als Mitglied des Wahlvorstandes eine Wahlurne?

Wahlurnen können nach vorheriger Absprache durch die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Tel.: 9021-3631

Fax: 9028-4036

E-Mail: [landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de](mailto:landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de)

oder durch die Bezirkswahlämter zur Verfügung gestellt werden. Die Adressen der Bezirkswahlämter sind im Internet unter <http://www.wahlen-berlin.de> abrufbar. Da die Wahl zur Frauenvertreterin gleichzeitig mit der Wahl des Personalrats erfolgt, bietet es sich an, die Beschaffung der Wahlurnen mit dem Wahlvorstand des Personalrats abzustimmen.

#### **§ 4 WOBFrau – Wählerinnenverzeichnis**

Wie häufig ist das Wählerinnenverzeichnis zu aktualisieren?

Gemäß § 4 Abs. 1 WOBFrau wird das Wählerinnenverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe stets auf dem Laufenden gehalten und ggf. berichtigt.

Sind Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wahlberechtigt?

Nein, Beschäftigte die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht wahlberechtigt.

#### **§ 5 WOBFrau – Wahlausschreiben**

Werden Frauenvertreterin und Stellvertreterin auf getrennten Stimmzetteln gewählt?

Die Frauenvertreterin und ihre Stellvertreterin werden auf zwei getrennten Stimmzetteln gewählt und aus den Wahlvorschlägen muss sich ergeben, wer als Frauenvertreterin und wer als Stellvertreterin vorgeschlagen wird (§ 5 Abs. 1 WOBFrau).

Wie erfolgt die Wahlausschreibung?

Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass die Wahlausschreiben an geeigneter Stelle (z.B. „schwarzes Brett“) in lesbarem Zustand ausgehängt werden (§ 5 Abs. 2 WOBFrau).

#### **§ 6 WOBFrau – Wahlvorschläge**

Können Wahlberechtigte auch mehrere Wahlvorschläge einreichen?

Ja, Wahlberechtigte können auch mehrere Vorschläge einreichen.

In welcher Reihenfolge erfolgt die Nennung der Kandidatinnen auf den Kandidatinnenlisten?

Die Nennung der Kandidatinnen auf den Kandidatinnenlisten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge (§ 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 WOBFrau).

Muss gewählt werden, wenn nur jeweils ein Wahlvorschlag für das Amt der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin vorliegt?

Ja, aus § 6 Abs. 3 WOBFrau geht hervor, dass mindestens ein Wahlvorschlag vorliegen muss. Darüber hinaus enthält die WOBFrau keine Sonderregelungen für die Wahl bei nur einem Wahlvorschlag.

## **§ 7 WOBFrau – Wahlverfahren**

### Kann in einer Kantine gewählt werden?

Die Durchführung der Wahl in einer im Dienstgebäude befindlichen Kantine ist problematisch, da gemäß § 7 Abs. 4 WOBFrau die Wahl in einem Wahlraum stattzufinden hat, in der die Möglichkeit der unbeobachteten Stimmabgabe besteht, was im Kantinenbereich nicht gewährleistet sein dürfte.

### Ist eine Wahl an verschiedenen Orten in einer Dienststelle möglich?

Ja, es muss aber gewährleistet sein, dass während der Wahl jeweils mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sind. Sind Wahlhelferinnen bestellt, so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin (§ 7 Abs. 4 WOBFrau).

### Kann die Wahl auch an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden?

Es ist möglich, an mehreren Tagen die Frauenvertreterin zu wählen. Dabei ist jedoch § 7 Abs. 4 Satz 3 WOBFrau zu beachten. Dieser besagt „In Dienststellen, in denen an mehreren Tagen gewählt wird, ist in dem jeweiligen Wahllokal für alle Stimmvorgänge dieselbe Wahlurne zu verwenden, die bis zum Abschluss der Wahl nicht geöffnet werden darf.“

## **§ 8 WOBFrau – Schriftliche Stimmabgabe**

### Ist es möglich, in einer Behörde mit mehreren Standorten Lokalwahl und schriftliche Stimmabgabe zu kombinieren, z.B. Lokalwahl an größeren Standorten und schriftliche Stimmabgabe an kleineren Standorten?

Nein, aus Gründen der Gleichbehandlung kann an verschiedenen Standorten einer Behörde nicht nach unterschiedlichen Verfahren gewählt werden. Wenn der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließt, gilt diese ausnahmslos für alle Standorte. Eine Lokalwahl ist dann für alle Standorte ausgeschlossen.

### Sind den Wählerinnen bei einer schriftlichen Wahl Freiumschräge zur Verfügung zu stellen?

Ja, siehe dazu § 8 Abs. 3 Nr. 3 WOBFrau.

### Kann die Wahlvorsitzende die schriftliche Stimmabgabe beschließen?

Nein, gemäß § 8 Abs. 2 WOBFrau kann nur der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen.

## **§ 9 WOBFrau – Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen**

Kann ein externes Sekretariat, die schriftlich abgegebenen Stimmen aus den Freiumsschlägen nehmen, die Stimmabgabe auf der Wählerinnenliste abhaken und in die Wahlurne, die sich im Sekretariat befindet, einwerfen?

Nein, gemäß § 9 WOBFrau öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Freiumsschläge. Der Wahlvorstand überprüft die ordnungsgemäße schriftliche Stimmabgabe und legt die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerinnenliste ungeöffnet in die Wahlurne. Der Wahlvorstand darf zwar nach § 3 Abs. 1 WOBFrau zu seiner Unterstützung wahlberechtigte Dienstkräfte als Wahlhelferinnen bestellen, dies meint jedoch nicht, dass er seine Aufgaben insgesamt an Dritte abtreten darf.

## **§ 10 WOBFrau – Feststellung der Wahlergebnisses**

Ist die Auszählung der Stimmen öffentlich?

Ja, unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung vor und stellt das Wahlergebnis fest. Jedoch bezieht sich die Öffentlichkeit auf die Dienststellenöffentlichkeit. Beschäftigte aus anderen Dienststellen oder aus dem Dienst ausgeschiedene Personen fallen daher nicht darunter.

## **§ 11 WOBFrau – Benachrichtigung, Annahme der Wahl und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Kann eine Frau gleichzeitig als Frauenvertreterin und als Stellvertretende Gesamtfrauenvertreterin kandidieren/vorgeschlagen werden?

Dies ist möglich. § 11 Abs. 2 WOBFrau besagt, dass davon auszugehen ist, dass eine Bewerberin, die für beide Ämter gewählt ist, das Amt der Frauenvertreterin annimmt und das Amt der Stellvertreterin nicht annimmt, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Werktagen gegenüber dem Wahlvorstand anders erklärt.

Bei Übertragung auf die obige Konstellation, bedeutet dies, dass die Kandidatin, die auf mehreren Listen erfolgreich war, sich für ein Amt entscheiden muss. Da es sich bei der Frauenvertreterin und der Gesamtfrauenvertreterin um unterschiedliche Aufgaben handelt, muss die Kandidatin, sollte sie auf beiden Listen erfolgreich gewesen sein, sich gegenüber dem Wahlvorstand nach der Benachrichtigung innerhalb von drei Tagen explizit äußern, welches Amt sie antreten möchte. Die Annahmefiktion der WOBFrau in § 11 Abs. 2 LGG kann hier nicht angewendet werden.

## **§ 12 WOBFrau – Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Wie lange sind die Wahlunterlagen aufzubewahren?

Die Wahlunterlagen werden von der Frauenvertreterin mindestens bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt. Nach Beendigung der Amtszeit können die Wahlunterlagen vernichtet werden. Blieb die Wahl erfolglos, bewahrt die Dienststelle die Wahlunterlagen auf.

## **§ 13 WOBFrau – Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin**

Sieht die WOBFrau für die Verpflichtung zum Hinweis auf die Option einer Bestellung der Frauenvertreterin oder der Stellvertreterin und über Information über das Bestellungsverfahren eine zu beachtende Frist vor?

Nein, § 13 Absatz 1 WOBFrau sieht keine konkrete Frist für den Hinweis auf die Bestelloption und die Information über das Bestellungsverfahren (Unterrichtungsverpflichtung) vor. Im Interesse von Dienststelle und Beschäftigten empfiehlt sich jedoch unverzügliches Handeln seitens der Dienststelle.

Im Übrigen ist die Dienststelle gemäß § 13 Absatz 7 WOBFrau gehalten, dieser Unterrichtsverpflichtung regelmäßig im Abstand von drei Monaten nachzukommen, sofern kein Bestellungsvorschlag eingeht.

Hinweis:

Auch § 6 Absatz 4 WOBFrau sieht keine konkrete Frist für die Information über das Bestellungsverfahren vor, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Auch hier gilt die o.g. Empfehlung.

Wie ist seitens der Dienststelle zu verfahren, wenn bereits vor dem Hinweis auf die Bestelloption und die Information über das Bestellungsverfahren ein Bestellungsvorschlag vorliegt?

In diesem Falle sollten der Hinweis und die Information über das Bestellungsverfahren mit der Einleitung desselben (§ 13 Absatz 2 WOBFrau) verbunden werden. D.h., die Wahlberechtigten werden über das (bereits) laufende Bestellungsverfahren informiert und auf die Möglichkeit weitere Vorschläge innerhalb einer Frist von zwei Wochen einreichen zu können, hingewiesen.

Wenn das Amt der Stellvertreterin vorzeitig erlischt und keine Nachrückerin vorhanden ist, kommt dann eine Wahl oder Bestellung in Betracht?

In diesem Fall wird ein Bestellungsverfahren eingeleitet. § 16a Abs. 3 Nr. 1 LGG bezieht sich nur auf die Frauenvertreterin.

## **§ 14 WOBFrau – Wahl- und Bestellungskosten**

Wer trägt die Wahl- und Bestellungskosten?

Die sächlichen Kosten der Wahl und Bestellung trägt die Dienststelle.

## **§ 16a LGG – Wahl**

§ 16a Abs. 7 - Wahlanfechtung

Welche Rechtsmittel können bei Verstößen gegen die Wahlordnung eingelegt werden?

Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren kann die Wahl von mindestens drei Wahlberechtigten vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Voraussetzung ist zudem, dass keine Berichtigung erfolgt ist und durch den Verstoß gegen

das Wahlverfahren die Möglichkeit besteht, dass das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst wurde.  
Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Wochen. Fristbeginn ist der Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.